

- iii) Enthält Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie eine erschöpfende und abschließende Aufzählung der Forderungskategorien, die von der Entschuldung ausgeschlossen werden können, oder ist diese Aufzählung vielmehr nur beispielhaft und steht es dem nationalen Gesetzgeber vollkommen frei, die Kategorien ausschließbarer Forderungen festzulegen, die er für sinnvoll hält, sofern sie nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt sind?

(¹) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. 2019, L 172, S. 18).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2022 von der Europäischen Investitionsbank gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-651/20, KL/EIB

(Rechtssache C-704/22 P)

(2023/C 112/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und I. Zanin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Andere Partei des Verfahrens: KL

Mit Beschluss vom 30. Januar 2023 strich der Präsident des Gerichtshofs die Rechtssache C-704/22 P im Register des Gerichtshofs und verurteilte die Rechtsmittelführerin zur Tragung ihrer eigenen Kosten.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2022 von der Europäischen Investitionsbank gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-751/20, KL/EIB

(Rechtssache C-705/22 P)

(2023/C 112/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und I. Zanin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Andere Partei des Verfahrens: KL

Mit Beschluss vom 30. Januar 2023 strich der Präsident des Gerichtshofs die Rechtssache C-705/22 P im Register des Gerichtshofs und verurteilte die Rechtsmittelführerin zur Tragung ihrer eigenen Kosten.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 16. November 2022 — Asociación Española de Productores de Vacuno de Carne — ASOPROVAC/Administración General del Estado

(Rechtssache C-708/22)

(2023/C 112/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo